

12.02.2010

Die Landestierärztekammer Hessen informiert: Tierarzneimittelüberwachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit einigen Tagen erhalten die Veterinärdezernate bei den hessischen Regierungspräsidien zahlreiche Anzeigen von Tierarztpraxen zur erlaubnisfreien Herstellung von Tierarzneimitteln.

Bei diesen Anzeigen wird ein Musterschreiben verwendet, das offensichtlich von einer Firma, die Tierarzneimittel vertreibt, zur Verfügung gestellt wurde.

In den Anzeigen wird Bezug genommen auf § 67 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) sowie auf § 13 Abs. 2c AMG. Diese Anzeigepflicht gilt jedoch gemäß § 67 Abs. 4 AMG nicht für Tierärztliche Hausapotheken.

Die Regierungspräsidien bitten daher, von derartigen Anzeigen abzusehen, bereits eingegangene Anzeigen werden als gegenstandslos betrachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre LTK Hessen

Info-Service der Landestierärztekammer Hessen

E-Mail: ltk-hessen@t-online.de

Internet: www.ltk-hessen.de

Wenn Sie den E-Mail-Info-Service nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie eine Nachricht an: ltk-hessen@t-online.de

Die Meldungen dieses Info-Service finden Sie auch unter:

http://www.ltk-hessen.de/info_service/abo_archiv.htm
